

des menschlichen Körpers (z.B. Blutalkoholspiegel, Blutgruppe, Verletzungen, Narben, Tätowierungen);

- Tatspuren am Körper (z. B. Biß- oder Kratzverletzungen, Blutfleck, Sperma, Fasern);
- Gegenstände, die im Körperinneren (z.B. Darm, Magen, Geschlechtsteil) verborgen sind, soweit dies durch eine äußerliche Untersuchung (z. B. Röntgenaufnahme) feststellbar ist.

Umfang und Grenzen der körperlichen Untersuchung werden durch den gegebenen Tatverdacht bestimmt. Sie unterscheidet sich von der Personendurchsuchung auf mitgeführte Gegenstände (vgl. § 108 Abs. 2), die in der Kleidung, am Körper oder in Prothesen verborgen sind. Die Zustimmung des Beschuldigten oder des Angeklagten zur angeordneten Untersuchung ist nicht erforderlich. Er kann jedoch ausdrücklich erklären, daß er damit einverstanden ist. Diese Erklärung ist zu protokollieren, von ihm zu unterschreiben und der Strafakte beizufügen. Die Entnahme von Blutproben und die Anfertigung von Röntgenaufnahmen gehören zu den zulässigen körperlichen Untersuchungshandlungen. Dagegen sind körperliche Eingriffe (z. B. Punktionen, zwangsweise Entnahme von Urin, Auspumpen des Magens, Darmspülungen) nicht statthaft. Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann jedoch ausdrücklich erklären, daß er mit einem solchen Eingriff einverstanden ist. Diese Erklärung ist zu protokollieren, von ihm zu unterschreiben und der Strafakte beizufügen.

2. Andere Personen sind insbes. Zeugen oder Geschädigte, bei denen in einem eingeschränkteren Umfang körperliche Untersuchungen zulässig sind. Es müssen begründete Anhaltspunkte bestehen, daß an ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist. Dazu gehören vor allem Veränderungen an dem zu untersuchenden menschlichen Körper (z. B. zur Art und Schwere einer Körperverletzung, Blut-, Sperma- oder Speichelflecken, eine Schwangerschaft oder Geschlechtskrankheit, von der Kleidung eines anderen [des Beschuldigten] am Körper des Opfers zurückgelassene Fasern). Eine exakte Unterscheidung zwischen Spu-

ren und Folgen einer strafbaren Handlung ist nicht immer möglich, mitunter sind beide identisch. Der zu Untersuchende muß diese untersuchenden Handlungen dulden. Darüber hinausgehende Untersuchungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Person. Diese Zustimmung ist im Falle der Untersuchung von Kindern von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) zu erteilen.

3.1. Zur Form der Anordnung der körperlichen Untersuchung durch den Staatsanwalt oder das Gericht vgl. entsprechend Anm.2. zu §43.

3.2. Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn die besondere Entscheidungssituation die körperliche Untersuchung angesichts der zu beurteilenden Sachlage unaufschiebbar macht und die Sicherung der Spur oder der Folge einer strafbaren Handlung so dringlich ist, daß vorher keine Anordnung des Richters oder des Staatsanwalts mehr erwirkt werden kann. (Vgl. auch Anm. 1.3. zu §109, Anm. 5. zu § 112, Anm. 2.2. zu § 125, Anm. 1.4. zu § 138.)

4. Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkenntnisdienliche Maßnahmen sind bereits im Stadium der Anzeigenprüfung zulässig (vgl. § 95), um sofort notwendige Feststellungen treffen zu können. Der Blutalkohol wird bestimmt durch Atemalkoholproben mittels Atemprüfröhrchen (quantitative und grob qualitative Bestimmung) oder nach vorangegangener Blutentnahme mittels standardisierter Verfahren der chemischen Analyse, mit der eine bestimmte Blutalkoholkonzentration (qualitative Bestimmung) festgestellt wird. Zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung haben sich verdächtige Personen sowohl Testversuchen als auch Blutentnahmen zu unterziehen. Zu den erkenntnisdienlichen Maßnahmen zählen die Anfertigung von Lichtbildern, die Abnahme von Fingerabdrücken, Messungen, Gegenüberstellungen von Personen und weitere zur Identifizierung von Personen notwendige Maßnahmen. Der Beschuldigte oder der Angeklagte sind verpflichtet, die dazu erforderlichen körperlichen Einwirkungen an sich zu dulden.